

Kurzfassung einer Familiengeschichte

Erste urkundliche Verwendung von Namen und Wappen der Familie von Unruh

Autor: Prof. Dr. jur. Georg-Christoph v. Unruh

Zum „Uradel“ gehören nach der Definition des Genealogischen Handbuches des Adels (so 1977, XVII) Familien des spätestens um 1400 nachgewiesenen ritterbürtigen Landadels und ihm gleichartiger Geschlechter.

Der erste im Jahre 1212 urkundlich nachgewiesene Namensträger Ernestus Unrowe war gewiß „ritterbürtig“, sonst hätte er nicht als Zeuge bei der Beurkundung eines wichtigen Rechtsaktes aufgeführt werden können, da hierfür damals nur Persönlichkeiten „von Stand“ in Betracht kamen. Dieser Ernestus läßt sich weder vorher noch später im Niedersächsischen urkundlich nachweisen. So muß auch dahingestellt bleiben, in welchem Verhältnis er zu den urkundenden Parteien – der Äbtissin eines Nonnenklosters bei Bassum und eines benachbarten Grundherrn namens Brockhusen – gestanden haben könnte. Gewiß ist nie auszuschließen, daß weitere Forschungen noch manche Aufschlüsse vermitteln, doch muß allgemein bedacht werden, daß im hohen Mittelalter, wie zur Zeit der Hohenstauffen, nur besonders wichtige Rechtsakte schriftlich festgehalten wurden, und daß außerdem im Laufe der Zeit viel schriftliches Material – schreiben konnten überhaupt nur die Geistlichen, deren Schriftsprache lateinisch war – bei Bränden und in Kriegen verloren ging.

Im 13. Jahrhundert kamen auch erst allmählich namentliche Bezeichnungen für gemeinsame Angehörige einer blutmäßig verbundenen Familie in Gebrauch. Nicht selten vererbte sich ein individueller „Beiname“ – etwas charakteristisches einer Persönlichkeit bezeichnend – auf seine Nachkommen und wurde so schließlich zu einem Familiennamen. So entstand vermutlich, ohne es im einzelnen beweisen zu können und ohne einen bestimmten Zeitpunkt zu nennen, der Name der Familie von Unruh.

Ritterbürtigkeit bedeutete die Zugehörigkeit zu einem Stand, dessen Mitglieder „zu Schild und Schwert“ geboren und in der Lage waren, beritten zu kämpfen. Dafür mußte der Ritter ständig üben, so daß auf andere Weise für seinen und seiner blutmäßigen Angehörigen Unterhalt gesorgt werden mußte. Zu diesem Zweck verlieh man ihm eine Landstelle, ein „Lehen“ (feudum), dessen Erträge dem Ritter zufielen. Dieses ihm ursprünglich nur für seine Person „geliehene“ Besitztum entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem vererbaren Vermögen, zu einem Rittergut von sehr unterschiedlichem Flächenumfang.

Das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Rechtsbuch „Sachsenspiegel“ nennt die Berechtigten zum Empfang von Lehen „alle de sin van ridderes art van vader unde van edervader“. Zum Nachweis der Ritterbürtigkeit gehörte demnach die Abstammung von bereits ritterlichen Eltern und Großeltern. Der vom Ritter als „Entgelt“ für das erhaltene Lehen geschuldete Dienst beschränkte sich nicht auf das Waffenhandwerk, sondern umfaßte auch andere Dienstleistungen für den Lehens-Herrn, bei dem es sich meist um einen zur Landesherrschaft aufsteigenden geistlichen oder weltlichen Herrn handelte.

Ursprünglich war zur Landesverteidigung jeder hierzu fähige freie Mann verpflichtet. Dieser Dienst bedeutete für weniger begüterte Freie eine drückende Last, weil jeder für seine Ausrüstung zum Kampf selbst zu sorgen hatte und weil eine wichtige Arbeitskraft während des kriegerischen Einsatzes auf dem Hof fehlte. So brachte für viele Bauern die Freistellung vom Waffendienst und dem damit verbundenen Entzug der Lehensfähigkeit zunächst eine Entlastung, die jedoch im Laufe der Zeit zu einer fortschreitenden Minderung ihrer Rechte führte.

0431

238 X 59

Für den Ritter hingegen war der von ihm übernommene Dienst – wofür auch die Bezeichnung Ministerialität aufgekommen war – eine Ehre. Daraus entwickelten sich wieder bestimmte Verhaltensregeln, die vielfach bis in die Gegenwart Bestand behielten, mochte sich auch die aus dem Mittelalter stammende Struktur des Adels hinfort umfassend ändern.

War mit Ernestus Unrowe, der bislang erste nachweisbare Namensträger im Niedersächsischen nachgewiesen worden, so traten in Thüringen bald darauf mehrere urkundlich genannte Persönlichkeiten auf, die Unrowe oder ähnlich hießen. So wird ein Conradus Vnrowe als Zeuge in einer am 7. Januar 1233 von Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen für das Kloster Pforte ausgestellten Urkunde genannt. Der selbe findet in einer 1236 ausgestellten Urkunde für das Peterskloster Erfurt Erwähnung. Es muß dahingestellt bleiben, ob dieser Conradus identisch ist mit jenem Dominus Conradus agnomine Vnrowe, der mit seinem Sohn Flurstücke, „welche sie nach Lehensrecht besitzen“, in Griefstedt in Thüringen dem Deutschen-Ordens-Balley Thüringen, 1935) die Bezeichnung Dominus, die auf eine sozial gehobene Stellung hinweist, soweit es sich nicht um einen Geistlichen handelt, was hier jedoch nicht in Betracht kommt – sowie die Ritterbürtigkeit der urkundenden Personen, die ihr Gut nach feudalem Recht, d.h. als Lehen, besaßen, worüber sie jedoch bereits verfügen konnten.

Offen bleiben muß es auch, ob es sich bei dem Sohn um jenen Bruno Dictus Vnrowe handelt, der 1272 und später urkundlich nachgewiesen ist. Er wird auch in manchen Urkunden Inquies genannt, was jedoch nicht auf eine persönliche Eigenart schließen läßt, vielmehr auf gewünschtes glattes Latein der Urkunde deutet. Der Name Vnrowe war ja bereits zwei oder drei Generationen vor ihm geführt worden.

Ein Heinrich erscheint 1301 als Bürger zu Erfurt, wohl ein Verwandter des Couradus Dictus Unrowe, der 1297 als Vater von Heinrich und Bernhard genannt wird. Beide erscheinen urkundlich noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, doch werden nach 1350 keine Namensträger im Thüringischen mehr erwähnt.

Zur Ritterbürtigkeit gehört die Fähigkeit, ein Wappen, d.h. einen in bestimmter Form geschmückten Schild, zu führen. Dieses Wappen ist ursprünglich wohl ein individuelles Abzeichen, bis es die Familie kennzeichnet. Mit dem Aufkommen der Besiegelung von Urkunden finden auch Wappen Verwendung, doch sind sie häufig im Lauf der Zeit verlorengegangen. 1304 führt ein Dominus Bertholdus, Ritterbruder des Johanniterordens und Bruder des Bruno, beide „dicti Vnrowe“ ein Wappen, womit die Urkunde besiegelt wird, doch ist es verloren gegangen, wie auch wohl ein Drei-Raubvogel-Köpfe zeigendes Wappen, womit 1318 ein Thilo Vnrowe in Goslar eine Urkunde siegelt.

In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der seit 1300 im Schlesischen urkundlich erwähnte Johann oder Jan Vnru zu den genannten Thüringer Namensträgern steht, muß noch dahingestellt bleiben, falls es sich überhaupt einmal nachweisen läßt. Es besteht jedoch eine Wahrscheinlichkeit, daß der spätere Begründer der Kirche von Lavalde nach Schlesien im Zuge der im 13. Jahrhundert beginnenden Kolonisation kam und ursprünglich im sächsischen oder Thüringischen beheimatet war, wenn auch bisher in urkundlicher Nachweis dafür noch nicht gefunden werden konnte.

Eine weitere wichtige genealogische Frage, die schwierig zu beantworten sein wird, lautet nach einem gemeinsamen Ursprung der in verschiedenen Gebieten seit 1500 nachgewiesenen Namensträger, die offenbar seit dem 17. Jahrhundert auch das selbe Wappen, einen roten Löwen im goldenen Schild, führen. Offen bleibt es auch, ob seit dieser Zeit persönliche Beziehungen der verschiedenen Namensträger in der Neumark, der Niederlausitz oder in Schlesien sowie in Polen bestanden. Bisher sind darüber keine Belege gefunden worden.